

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 33.

Ausgegeben Gumbinnen, den 19. August.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 639. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird zur Regelung der Kirchhofs- und Leichenpolizei unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Gumbinnen folgendes verordnet:

§ 1. Keine Leiche darf vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Eintritt des Todes beerdigt werden. Ausnahmen können abgesehen von den Fällen, in denen bei Epidemien ein früheres Beerdigten angeordnet ist, von der Ortspolizeibehörde zugelassen oder verfügt werden, sofern ihr durch die Bescheinigung eines praktischen Arztes der Tod als zweifellos nachgewiesen wird.

§ 2. Das öffentliche Zurschaustellen von Leichen sowie die Abhaltung von Leichenseierlichkeiten vor geöffneten Särgen ist verboten.

§ 3. Keine Leiche darf außerhalb eines von der zuständigen Behörde genehmigten öffentlichen oder privaten Begräbnisplatzes beerdigt werden.

Die Bestattung von Leichen solcher Personen, welche an Pest, Cholera, Pocken, Scharlach, Diphtherie oder Typhus gestorben sind, darf nur auf dem für die betreffende Ortschaft oder Religionsgemeinschaft zuständigen Begräbnisplatze erfolgen. Den zuständigen Behörden bleibt es aber beim Ausbrechen größerer Epidemien überlassen anzuordnen, daß die Bestattung aller daran gestorbenen Personen auf besonderen, hierzu eingerichteten, Begräbnisplätzen stattzufinden hat.

§ 4. Für die Beförderung von Leichen gelten die besonderen hierfür erlassenen Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnung vom 18. März 1904 (A.-Bl. S. 113).

§ 5. Ausgrabungen von Leichen dürfen, sofern nicht eine Anordnung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft vorliegt, nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

Vor Erteilung der Genehmigung ist von der Polizeibehörde das Gutachten des zuständigen beamteten Arztes einzuholen.

§ 6. Auf allen Begräbnisplätzen ist die Wiederbenutzung eines Grabes zu Beerdigungszwecken erst nach Ablauf von mindestens 25 Jahren seit der letzten Bestattung zulässig, sofern nicht eine noch längere Pflanzfrist ausdrücklich festgesetzt ist.

Wenn auf einem Begräbnisplatze zum ersten Male eine Grabstätte wiederbelegt werden soll, ist die vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Diese legt auch den endgültigen Begräbnisurnus fest.

Die Ortspolizeibehörde hat in jedem Falle vor Erlass ihrer Anordnungen das Gutachten des beamteten Arztes einzuholen. Will sie von diesem abweichen, so ist die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten herbeizuführen.

Werden beim Auswerfen eines Grabes noch nicht ganz zerstörte Leichen- oder Sargteile vorgefunden, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgegrabenen Grabes wieder verjenskt werden.

Falls noch nicht verweste Leichen oder Leichenteile angetroffen werden, so ist das angegangene Grab sofort wieder zuzuverfen.

§ 7. Jeder öffentliche Begräbnisplatz muß mit einer Einfriedigung versehen sein, welche das Eindringen von Vieh wirksam verhindert.

§ 8. Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften, insbesondere der §§ 168 und 367 Ziff. 1, 2 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft. Mit diesem Tage verlieren alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften ihre Gültigkeit, insbesondere folgende Polizeiverordnungen:

a. der königlichen Regierung Abteilung des Innern zu Gumbinnen

1) betreffend Anlegung von Begräbnisplätzen vom 6. Juni 1818 (A.-Bl. S. 461),

2) betreffend das Verhüten des zu frühen Beerdigens vom 2. April 1830 (A.-Bl. S. 485),

3) betreffend das Öffnen der Särge bei Begräbnisseierlichkeiten vom 14. März 1838 (A.-Bl. S. 220),

4) betreffend Aufsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera vom 13. Oktober 1852 (A.-Bl. S. 318),

5) betreffend Zusammenkünfte in den Sterbewohnungen bei Choleraodesfällen vom 7. Januar 1853 (A.-Bl. S. 8),

6) betreffend Anzeige von Todesfällen an Geistliche vom 12. April 1854 (A.-Bl. S. 142),

7) betreffend Zusammenkünfte in den Sterbewohnungen bei Pockenodesfällen vom 19. Januar 1863 (A.-Bl. S. 31),

8) betreffend das Verbot der Beerdigung auf nicht genehmigten Begräbnisplätzen vom 4. November 1864 (A.-Bl. S. 191),

9) betreffend das Verbot von Zusammenkünften des Leichengefolges in den Wohnungen der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen vom 26. Januar 1870 (A.-Bl. S. 21.)

10) betreffend das Verbot der Leichentransporte der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen vom 17. April 1872 (A.-Bl. S. 131),

11) betreffend Anzeige der Sterbefälle an die Polizeibehörde vom 4. Mai 1876 (A.-Bl. S. 134),

b. des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen
12) betreffend Leichenreden auf öffentlichen Begräbnisplätzen vom 12. Oktober 1888 (A.-Bl. S. 463.)
Gumbinnen, den 25. Juli 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 640. Auf Grund des § 105 e Absatz 1 der Gewerbeordnung wird für Getreide- und Wassermühlen, welche ausschließlich oder vorwiegend mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, folgende Ausnahme von dem Verbot der Sonntagsarbeit zugelassen:

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die nicht an einem Werktag vorgenommen werden können, ist an 20 Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertages gestattet.

Bedingungen: a) Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit freizulassen. b) Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den in § 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen. Letzteres ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen und muß über sämtliche während des Kalenderjahres vorgenommene Sonn- und Festtagsarbeiten Auskunft geben.

Vorstehende Ausnahme von dem Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für solche Getreide-Wassermühlen, welche neben der Wasserkraft eine weitere Betriebskraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl.) besitzen, sofern letztere mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderliche Kraft liefert, d. h. die Wasserkraft bei mittlerem Wasserstande nicht mehr die Hauptkraft ist.

Die den einzelnen Mühlenbesitzern bereits früher von mir erteilten Genehmigungen zu Sonntagsarbeiten werden hiermit zurückgezogen. Dagegen bleiben die vom Bezirksausschuß auf Grund von § 105 a Abs. 3 der Gewerbeordnung erteilten Ausnahmen bestehen.

Gumbinnen, den 28. Juli 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 641. Nach den Manöverbestimmungen ist den Mannschaften das Rauchen auf den Gehöften, in Stallungen und Scheunen strengstens untersagt.

Da bei dem diesjährigen Manöver ein Teil des hiesigen Kreises mit Einquartierung belegt wird, ersuche ich die Quartierwirte, in ihrem eigenen Interesse auf die Befolgung des Verbots genau zu achten.

Die Herren Ortsvorsteher wollen die Quartiergeber von dem Inhalte dieser Bekanntmachung in Kenntnis setzen.

Gumbinnen, den 14. August 1911.

Der Landrat.

Nr. 642. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstand des Ostpreußischen Taubstummenheims in Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober d. Js. bei den Bewohnern des Kreises Gumbinnen eine Hausammlung abzuhalten.

Ich ersuche, dieser Sammlung keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Gumbinnen, den 15. August 1911.

Der Landrat.

Nr. 643. Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstande des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Königsberg die Erlaubnis erteilt, zum Besten der von der Gustav-Adolf-Stiftung verfolgten wohltätigen Zwecke bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Ostpreußen in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober eine Hausammlung abzuhalten.

Gumbinnen, den 15. August 1911.

Der Landrat.

Nr. 644. Der Herr Regierungspräsident hat im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Gumbinnen unter dem 10. August d. Js. eine Stellenprüfungsordnung für das Zement- und Kunststeinmeh-Handwerk erlassen.

Gumbinnen, den 16. August 1911.

Der Landrat.

Betrifft die diesjährigen Herbstübungen.

Nr. 645. Zur Vermeidung von Flurschäden weise ich auf die nachstehenden, z. T. vom Kriegsministerium zur Vermeidung von Flurschäden usw. erlassenen Grundsätze hin.

1. Drainierte Ländereien müssen als solche kenntlich gemacht werden, damit durch Auwerfen von Schützengräben, befestigten Feldstellungen usw. Beschädigungen der Drainagestränge vermieden werden. Zwar ist den Truppenteilen die peinlichste Sorgfalt bei Benutzung derartiger Grundstücke zur Pflicht gemacht, doch werden sich Schäden, namentlich bei Nachtgefechten, nicht immer umgehen lassen, wenn die warnenden Kennzeichen fehlen.

2. Auch junge Holzanpflanzungen (Schonungen) sind zweckmäßig durch Anbringung von Warnungstafeln als solche zu bezeichnen.

Unterlassen die Besitzer drainierter Grundstücke oder von Schonungen, die als Neuanlagen ohne weiteres nicht erkennbar sind, diese Vorsichtsmaßregeln, so laufen sie Gefahr, daß ihre etwaigen Entschädigungsforderungen als unberechtigt zurückgewiesen werden müssen.

3. Sachverständige, die selbst Flurschäden erlitten haben, dürfen zu den Abschätzungen nicht herangezogen werden.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 24. 3. 99 I M 789 gilt diese Bestimmung auch für die von den Ortsvorständen angeordneten Vorabschätzungen.

4. Die bei den Abschätzungen vergangener Jahre gemachten Erfahrungen lassen es wünschenswert erscheinen, daß in den von Ortsvorständen mit einzureichenden Schadensnachweisungen von vornherein kurze Angaben darüber enthalten sind, zu welcher Zeit und von welchen Truppen die Schäden verursacht sind. — Z. B. 12. 9. Inf. R. 45, oder Ulanen R. 8, oder Feldart. R. 37 usw. — Das Interesse der Einwohner am schnellen Erfas der ihnen zugefügten Schäden würde nach Ansicht der Intendantur die Durchführung einer solchen Maßregel ermöglichen.

5. Es erleichtert die Arbeit der Flurabschätzungs-Kommission, wenn in den einzelnen Gemeinden die Nachweisungen in einer Liste, nicht in mehreren zusammengestellt sind und wenn in den Listen die Besitzernamen entweder in der Buchstabenfolge oder in derjenigen Reihenfolge aufgeführt sind, in der die Schäden am zweckmäßigsten begangen werden.

Weitere Maßnahmen, die der Erleichterung des Abschätzungsgeschäfts dienen, sind, daß die Gemeindevorsteher alle Schäden persönlich gesehen haben, jedenfalls ihre Lage im Gelände kennen und daß die beschädigten Grundstücke mit Stecken oder Täfelchen (nicht Papierzetteln) bezeichnet werden. Auf den Tafeln ist der Name des Entschädigungsberechtigten und die laufende Nummer, die das Grundstück in der Nachweisung hat, verzeichnet. Auf diese Weise kann dann erspart werden, daß die Geschädigten bei der Abschätzung persönlich zugegen sind.

Gumbinnen, den 14. August 1911.

Der Landrat.

Nr. 644. Am 30. und 31. August d. J. finden durch das Illanen-Rgt. Graf zu Dohna (Offpr.) Nr. 8 Schießübungen mit scharfer Munition in dem von folgenden Ortschaften eingeschlossenen Gelände statt: Alt-Kattenau, Sonntagkehmen, Krausen, Grünhof, Grünhaus, Cysela, Alt-Budupönen. Es wird in Richtung von Norden nach Süden geschossen werden und zwar an beiden Tagen von 9 Uhr vorm. bis 11 Uhr vorm.

Das gefährdete Gelände wird durch Posten abgesperrt werden, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist. Der von Grünhof nach Sonntagkehmen bezw. Krausen führende Weg, der Weg, der von Alt-Kattenau an das Torfmoor Packledimm herauführt und die von der Chaussee Gumbinnen-Stallupönen zwischen Grünhaus und Grünhof in Richtung auf das Torfmoor führenden Wege werden im Schießgelände durch Posten gesperrt. Alle übrigen Verbindungswege der umliegenden Ortschaften, insbesondere die Chaussee Gumbinnen-Stallupönen, bleiben für den Verkehr frei.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des in Betracht kommenden Kreisteils weise ich an den Inhalt dieser Bekanntmachung sofort zur Kenntnis ihrer Ortschaften zu bringen.

Gumbinnen den 16. August 1911.

Der Landrat.

Nr. 645. In den Monaten April-Juni 1911 sind folgende Jagdscheine erteilt worden.

a) Jahresjagdscheine.

Einjäh.-Freiw. Kurt Sudau-Gumbinnen	gültig vom	1. 4.
Besitzer Gustav Lomsehat-Ankirsgebern	" "	12. 5.
Privatförster Franz Beutner-Buspeln	" "	12. 5.
Gutsverwalter Fritz Willrich-Kaimelau	" "	13. 5.
Landwirt Karl Hundsdoerfer-Rudupönen	" "	13. 5.
Landwirt Johannes Ganguin-Samohlen	" "	15. 5.
Gastwirt Eduard Eske-Niebudgen	" "	16. 5.
Regierungsrat Dr. Janik-Gumbinnen	" "	20. 5.
Landwirt Otto Schneider-Meschkeningen	" "	22. 5.
Landwirt Otto Balzer-Kasenowaken	" "	22. 5.
Besitzer Heinrich Gubat-Worupönen	" "	23. 5.
Leutnant Eduard Vertger-Gumbinnen	" "	25. 5.
Inspektor Spandock-Blecken	" "	26. 5.
Besitzer Otto Busching-Myelin	" "	26. 5.
Wagenbauer Fritz Enderweit-Ruttuhnen	" "	27. 5.
Besitzer Fried. Feuerseger-Neu-Magzunischen	" "	31. 5.
Regierungsass. Fehr. v. Notenhau-Gumbinnen	" "	2. 6.
Rentier Karl Fergel	" "	3. 6.
Gutsbesitzer Willy Blüwernig-Wilpischen	" "	3. 6.
Besitzer Martin Zenthöfer-Bernau	" "	7. 6.
Gutsbes. Bernhard Büttler-Kl. Camapinnen	" "	10. 6.
Oberleutnant Wilhelm Krausened-Gumbinnen	" "	12. 6.
Inspektor August Lepenies-Grünweitschen	" "	29. 6.
Garnisonverw. Dir. Herm. Prang-Gumbinnen	" "	1. 7.
Referendar Bruno Lottermoser-Gumbinnen	" "	1. 7.
Gutsbesitzer Karl Meyer-Kaimelwerder	" "	1. 7.
Sekundaner Horst Hagen-Königsberg i. Pr.	" "	1. 7.
Landwirt Paul Gruber-Brupitschen	" "	7. 7.
Besitzer Friedrich Rücksteiner-Rosenfelde	" "	13. 7.
Besitzerohn Emil Steiner-Schmullehen	" "	14. 7.
Kaufmann Richard Filz-Gumbinnen	" "	14. 7.
Hauptfeueramtsassst. a. D. Lapp-Gumbinnen	" "	15. 7.
Gutsbesitzer Ludenbach-Sadweitschen	" "	15. 7.
Kassierer Eugen Buch-Gumbinnen	" "	15. 7.
Regierungsrat Lange-Gumbinnen	" "	31. 7.

b) Unentgeltliche Jagdscheine.

Königlicher Hilsjäger Buttner-Karlkienen	gültig vom	3. 6.
Regierungs- u. Forstrat Kausch-Gumbinnen	" "	1. 7.

c) Doppelausfertigungen.

Gutsbesitzer Adolf Junkuhn-Szublauen	gültig vom	2. 9. 1910
--------------------------------------	------------	------------

Gumbinnen, den 18. August 1911.

Der Landrat.

Betrifft die diesjährigen Herbstübungen.

Nr. 646. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. d. Mts. — Extrablatt zu Nr. 33 des Kreisblatts — ersuche ich die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher, für Instandsetzung der Ortstafeln und Wegweiser ichleunigst Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 15. August 1911.

Der Landrat.

Nr. 647. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die mit der Zahlung der Kreis Hundesteuer für das I. Halbjahr 1911 (April-September) noch im Rückstande sind, werden mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 26. Juli d. J. — Kreisblatt Nr. 31 — nochmals ersucht, die Steuer zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung bestimmt bis zum 31. August d. J. an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Gumbinnen, den 16. August 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königliche Landrat.

Nr. 648. Die Kiesstraße Kemmerödorf-Stobriden wird wegen Umbau der Brücke bei Ganderkehmen und Kialkehmen auf der Strecke zwischen diesen beiden Ortschaften vom 22. d. Mts. ab bis auf weiteres gesperrt.

Der Verkehr nach Stobriden hin ist über die nach Kollatitschen führende Kiesstraße bezw. die von dieser abzweigenden Wege zu nehmen.

Gumbinnen, den 15. August 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königliche Landrat.

Nr. 649. Ich habe den Gutsbesitzer Willy Blüwernig in Wilpischen zum Gutsvorsteher für den gleichnamigen Gutsbezirk bestätigt.

Gumbinnen, den 12. August 1911.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 650. Unter den Pferden des Maurer- und Zimmermeisters Kalthen in Pilsfallen ist nach amtstierärztlicher Feststellung die Influenza (Brustseuche) ausgebrochen.

Pilsfallen, den 11. August 1911.

Der Landrat.

Nr. 651.

Bekanntmachung.

Adressierung der Manöver-Postsendungen.

Während der militärischen Herbstübungen kann auf eine sichere, unverzögerte Beförderung der an die Offiziere, Beamten und Mannschaften der manövrierenden Truppen gerichteten Postsendungen nur dann gerechnet werden, wenn die Aufschrift genau und deutlich ist. Zur genauen Aufschrift gehört außer der Angabe des Namens und des Dienstgrades des Empfängers die Bezeichnung des Truppenteils — Regiment, Bataillon, Kompanie, Eskadron, Batterie, Kolonne usw. — und, was besonders wichtig ist, die Angabe des Standortes des Empfängers. Nur wenn der Standort auf den Sendungen verzeichnet ist, vermögen die Postanstalten die Zuführung der Sendungen an den Empfänger ohne Zeitverlust zu bewirken. Die Adressierung muß danach im wesentlichen so erfolgen, als ob der Empfänger den Standort nicht verlassen hat. Die Angabe „im Manövergelände“ oder die Bezeichnung eines Quartiers als Bestimmungsort ist unzuverlässig. Sendungen, welche aus dem Standorte selbst herrühren, sind gleichfalls mit dem Namen des Standorts zu bezeichnen. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei den an die Offiziere und Militärbeamten gerichteten Sendungen die genaue Bezeichnung des Truppenteils, bei dem der Empfänger steht, erforderlich ist.

Gumbinnen, den 5. August 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 652. Am Dienstag, den 29. August er. findet hiersebst
der Schenmarkt
 statt. Aufstellung und Marktandsgeld wie bisher.
 Gumbinnen, den 2. August 1911.
 Magistrat und Stadt-Polizei-Verwaltung.

Königliche höhere Maschinenbauerschule
 Nr. 653. **in Breslau.**

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus: ihre Reifezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpreis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre. Das nächste Semester beginnt am 16. Oktober 1911. Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Nr. 654.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Mustetier August Mische 5. Kompagnie Inftr. Regt. Nr. 151, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Bischofsburg, den 1. August 1911.

II. Bataillon J.-R. 151

Schelle, Major und Bataillons-Kommandeur.

Beschreibung:

Alter 23¹/₂ Jahre, Größe 1,70⁶ m, Statur schlank, Haare dunkelblond, Augen grau, Nase etwas spitz, Mund gewöhnlich, Bart hartlos, Gesicht schmal, eingefallene Backen, Gesichtsfarbe gelbbraun, Sprache gebrochen hochdeutsches, gut plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: Narben am Hinterkopf. Bekleidung: Tuchrock 4. Garnitur, Tuchhose 4. Garnitur, Trikothemde, Unterhose von Körper, Zugstiefel, Schirmmütze, Seitengewehr Nr. 118.

Nr. 655: **Der Saatenstand Anfang August 1911.**

Regierungsbezirk Gumbinnen, Kreis Gumbinnen.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel durchschnittlich, 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten									
	Staat	Magdeburgbesitz	1	2	3	4	5	1-2	2-3	3-4	4-5	
Winterweizen	2,7	2,6		1	1	3	1					
Sommerweizen	3,1	2,0		1	1	1						
Winterspelz (Dinkel)	2,4											
Winterroggen	2,7	2,7		1	2	2					1	
Sommerroggen	3,2	2,9										
Sommergerste	2,8	2,3		2	3	1						
Hafer	3,0	2,4		3	2	1						
Erbsen	3,0	2,5		3		3						
Ackerbohnen	3,7	2,5		3	1	1						
Wicken	3,1	2,5		3	1	3						
Kartoffeln	3,1	2,6		3	1	2					1	
Zuckerrüben	3,5	2,7										
Winterraps und Rüben												
Blads (Wein)	2,8	2,5			1							
Klee	3,9	3,9								3		4
Luzerne	3,9	3,3								2		
Wiesen	3,3	3,5								1	1	
mit künstlicher Düngung												
Anderer Wiesen	3,9	3,8								2	2	2

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Nichtamtlicher Teil.

Auf den Feldern soll jetzt gleich hinter der Senfe oder wenigstens hinter dem letzten Erntewagen nicht nur der Pflug folgen, sondern ebenso wichtig ist auch eine rechtzeitige, richtige und reichliche Düngung. Im Verlag für Bodenkultur, Berlin, ist kürzlich eine Broschüre „Düngungsvorschläge“ von Dr. J. Becker, Rostock erschienen. Wir können die Anschaffung dieses praktischen Büchleins nur empfehlen.

Brennspiritus Marke „Herold“

30 (über 32 Pf.) 90 Vol. %
von 1 Liter
 enthält 25 G. Reichwein
30 Pf. für Kochzweck

85 Vol. % (über 32 Pf.)
von 1 Liter
 enthält 25 G. Reichwein
32 Pf. für Leuchtzweck

— Überall erhältlich! —

Kaufort der Reichwein für Reichwein
 erhältlich und Reichwein erhält Reichwein

jetzt billiger

SPIRITUS-

Lampen u. Brenner Kocher-
 aller Art. Bügeleisen usw.
 für Reise u. Haus in nur
 erprobt. u. bewährt. Ausfüh. empf.

==== Carl Brandt, Gumbinnen. ====

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Provinzialrates findet der

Füllenmarkt

in hiesiger Stadt wieder wie in früheren Jahren am Montag und Dienstag nach dem 12. Sonntag nach Trinitatis statt. Der diesjährige Füllenmarkt wird daher am

Montag, den 4. September er. und

Dienstag, den 5. September er. abgehalten werden und findet in allen Straßen der Stadt statt.

Die Aufstellung der Fuhrwerke und nicht angespannter Pferde muß streng nach den Anordnungen der Polizeibeamten und der mit einem Dienstschilder versehenen Mannschaft erfolgen, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gestört wird.

Das Marktstandsgeld ist von den Eigentümern der zu Markt gebrachten Tiere oder von den Führern derselben an die von uns bestellten Erheber, welche an einem vor der Brust angebrachten und die Aufschrift „Marktstandsgelderheber“ führenden Blechschilder erkennbar sind, ungesäumt bar zu entrichten. Die hierüber zu erzielende Quittung haben die Verkäufer bzw. die Führer dieser Tiere äußerlich sichtbar zu tragen. Wer eine Quittung nicht vorzeigen kann, setzt sich der Gefahr aus, das Marktstandsgeld nochmals entrichten zu müssen, selbst wenn er solches schon einmal bezahlt haben sollte.

Falls das Aufstellen von Fuhrwerken resp. Pferden und Füllen bereits am

Sonntag, den 3. September er. nach 12 Uhr mittags

auf den zur Abhaltung des Marktes, bestimmten Plätzen bzw. Straßen stattfindet, so ist auch für diesen Tag das nach dem bestehenden Tarif festgesetzte Standgeld gegen Quittung zu entrichten und hierbei das oben angeordnete Verfahren zu beobachten.

Die gegen die Anordnung der Polizeibeamten oder Wachmannschaften aufgestellten Fuhrwerke oder nicht angespannten Pferde werden auf Kosten der Contrahenten entfernt werden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Kreislandrats vom 2. April 1910 — Kreisblatt Nr. 14 Seite 78 — in Stadtbezirk Gumbinnen und in den Amtsbezirken Stannaitzchen, Kampischtehlen, Wilkoshen, Kulligtehlen

und Bruckischken während eines Zeitraumes von 7 Tagen vor dem amtlich anberaumten Füllenmarkt zu Gumbinnen der marktähnliche Handelsverkehr mit Pferden, soweit er nicht auf dem Grundeigentum des Verkäufers oder des Käufers stattfindet, verboten ist. Als Handelsverkehr ist im Sinne dieser Verordnung jedes Anbieten, Preisfordern, Verkaufen, Nachfragen, Preisbieten, Kaufen zu verstehen, welches nicht auf dem Grundeigentum des Verkäufers oder des Käufers stattfindet.

Magistrat und Stadt-Polizei-Verwaltung

Mittwoch, d. 6. Septbr. nachmittags 4 Uhr

wird die

Szublauer Jagd

(frühere Ortschaft Mieschkeningenken) vom 25. September 1911 auf 6 Jahre im Gasthause dajelbst an den Meistbietenden verpachtet.

Der Zuschlag erfolgt um 5 Uhr. Szublauen, 18. August 1911.

Der Jagdvorsteher.

Gesunder Hafer

und

Roggenlangstroh

diesjähriger Ernte wird gekauft.

Der Ankauf von gutem Pferdeheu wird fortgesetzt.

Abnahme täglich — vormittags. Proviantant Gumbinnen.

Treibriemen,
Maschinenöle,
Cylinderöle,
Separatorenöle,
Wagenfett,
Verpackungen

empfehlen

Fischer & Nickel
Tilsit

Tel. 761.

Deutsche Str. 68

Zur Bienenzucht

empfehle:

sämtliche Bedarfsartikel, als Bienenwohnungen, Kanizmagazine, Aufsatzkästen Honigschleudermaschinen etc. etc.

Preisverzeichnis mit ausführlichen Beschreibungen für Bienenzucht- und alle andern Bienenwirtschafts-Geräte umsonst und portofrei.

Gustav Scherwitz,
Königsberg i. Pr. 5 Bahnhofstr. 5.

Für die Herbstsaaten

wird

Thomasmehl „Sternmarke“

als bewährtester Phosphorsäuredünger stets mit bestem Erfolg angewandt.

Das ist ein Sack
Thomasmehl
„Sternmarke“!



Für diese Marke
wird
jede Garantie
übernommen.

Man verlange bei den Verkaufsstellen, die durch Plakate kenntlich sind, ausdrücklich

Thomasmehl „Sternmarke“.

Vor minderwertiger Ware wird gewarnt!

Vorrätige Formulare der Buchdruckerei und Papierhandlung Jul. Hippel Nachfl., Gumbinnen.

Formulare zum Hebebuch, Lieferzettel, Steuerzettel,
Schiedsmannsformulare, Atteste und Formulare,
den Kläger,
Pfändungs-Protokolle, Pfändungs-Befehle, Zahlungs-
verbot,
Besoldungs-Quittungen, Quittungen für p. n. Lehrer
Quittungen über Lehrer- Witwen-Pension,
Versteigerungs-Protokolle,
Strafformulare für Dienstboten, Strafformular I u. II,
Stechbriefe,
Ergänzungssteuer-Nachweise der im Umherziehen steuer-
frei stehenden Gewerke,
Gemeindegliederlisten, Gemeindevertretungswählerlisten,
Forderungsnachweise über Tagegeld für Gendarme,
Verhandlungen für Steuererheber,
Verhandlungen für Amtsvorsteher, Vorladung für
Amtsvorsteher,
Vorladungen, $\frac{1}{4}$ Bogen,
Vollstreckungs-Befehle,
Formular zum Wandergewerbeschein,
Nachweisung über Auswanderung durch Sachjüngerei
Verzeichnis derjenigen pphl. Personen, welche aus
einem in der Gemeinde belegenen Grundbesitz Ein-
kommen beziehen, aber in einem anderen preussischen
Orte zur Einkommensteuer herangezogen werden,
Normalsteuer, Forenfen,
Hebelisten für die Landwirtschaftskammer,
Ein und Ausgaben der Schulkasse, Kontrolle der
Schulkasse, Schulkassenbuch, Schulstrassenbuch,
Wählerliste, Gegenliste und Verhandlungen zur Wahl
der Gemeindevorsteher, Urlisten,
Steuer-Zu- und Abgangsbefläge,
Schulhaushaltsetats,
Voranschläge,
Jahresrechnungen,
Zu- und Abgangslisten,
Kellnerinnen-Formulare,
Kirchenabgaben-Formulare,
Post-Zustellungsurkunden,
Abmeldebefläge,
Journal-Formulare,
Standesamtsformulare,
Vormundschaftsachen,
Geburtsfall- Aufgebote, Sterb. fall-, Toten-Listen,
Nachweisungen für ländl. Krankenkassen,
Hüterlaubnisscheine,
Hindviehlisten,
Hundelisten,
Fremdenmeldezettel,
Führungsatteste,
Schulversäumnislisten, Lehrberichte,
Lohnlisten,
Ausweise für Gefindevermieter,
Zollinhaltsklärungen,
Schüler-Verzeichnisse, Absentenlisten, Schüler-Stamm-
listen, Schulzeugnisse,
Kaufverträge, Inventar-Formulare,
Conto-Auszüge,
Pferde-Atteste,
Hinterlegungs-Erklärungen,

Empfangsbeflägungen über Familienunterstützung
Rentenquittungen,
Nachweisung der Flurschäden,
Bauerlaubnisscheine, Bauerlaubnissnachweisungen,
Gemeinde-Rechnungslegungen,
Arbeits- und Krankheits-Beflägungen, Arbeits-
beflägungen der Verwaltungsbehörden,
Reklamationslisten,
Empfangsanzeigen über Bier,
Summarische Nachweisungen, spezielle Nachweisungen,
Formulare zur Anmeldung des Zuschlags zur Brau-
steuer,
Erlaubnisscheine, Ergebnis der Revision,
Mietsverträge,
Jagd-Verpachtung,
Vertragsformulare für Deputanten,
Meldebücher,
Kostenanschläge,
Mahnzettel, Fehl-Anzeigen, Empfangsscheine,
Arbeitsbeflägungen,
Zahlungsbefläge, Erlasse eines Zahlungsbefehls,
Antrag zur Fürsorgeerziehung,
Rentenlisten,
Kapitulations-Verhandlungen,
Wählerlisten zur Landtagswahl,
Steuer Zu- und Abgangsbefläge,
Formulare zu Taschenstammrollen,
Forderungsnachweise über Tagegelder und Reisekosten
Formulare zum Wirtschaftsbuch,
Formulare zum Hauptbuch,
Formulare zu Jahresrechnungen,
Abschrift des Zivilversorgungssch. eins,
Formulare zum Dienstjournal,
Hauptforderungsnachweise und Vorschußanträge,
Kassenquittungen,
Telegrammformulare zu Winterflaggen,
Stammrollen- und Strafbuchformulare,
Nichtbuchformulare,
Mahn schreiben,
Reklamationen für Kantonisten,
Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Kriegs-
veteranen,
Kontrolle über außerordentl. Einnahmen und Ausgaben
der Schulkasse,
Einlagebogen zu kaufm. Kassabuch,
Formulare zu landwirtschaftlichen Büchern,
Formulare zu Wirtschaftsbüchern,
Kassentroullbuch,
Dienstbeschädigungslisten,
Kriegsstammrollen,
Kassenabschlüsse,
Liquidation über Brot- und Beköstigungsgeld,
Nachweisungen über Dienstreisen der Kreisärzte,
Polizeiverordnungen,
Kassabuchformulare,
Kaufverträge,
Personenstandsaufnahme,
Formulare zum Kammerbuch,
Halbjährige Zeugnisse,
Formulare zur Gemeinberechnungslegung u. s. w.

Nicht vorrätige Formulare und Drucksachen aller Art werden schnellstens und billigst angefertigt.